

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	14 (1941)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	Revision und Ausdehnung der Lohn- und Verdienstversatzordnung auf den 1. Januar 1941

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

muss für seine Aufgabe leben; der Truppenhaushalt soll seine Familie sein, für dessen Wohl und Wehe er mit jeder Faser seines „Ichs“ bemüht und besorgt ist.

Die Selbstfrage von Herrn Lt. Stähelin muss ich in Ermangelung der Kenntnis im Hinblick auf die Verhältnisse in einem Geb. S. Bat. unbeantwortet lassen. Mit etwas Phantasie kann ich mir jedoch vorstellen, dass die Verpflegung von Gebirgstruppen, vor allem inbezug auf die Heranziehung von Grüngemüse und Obst sich weit schwieriger und vor allem kostspieliger gestaltet.

Ich hoffe zuversichtlich, mit diesen Angaben meinen Fragesteller in befriedigender Weise aufgeklärt zu haben. Es hat mich sehr gefreut, in welcher Weise — auch von anderer Seite — meine Ausführungen in den Mittelpunkt des Interesses gerückt sind.

Fourier Ammann Max.

## **Revision und Ausdehnung der Lohn- und Verdienst- ersatzordnung auf den 1. Januar 1941**

Zusammengestellt von Hptm. Qm. G. Vogt

I. Massgebend sind folgende Erlasse:

A. Die Bundesratsbeschlüsse (BRB):

1. BRB vom 28. 12. 40 über die Abänderung der Lohnersatzordnung.
2. BRB vom 28. 12. 40 über die Abänderung der Verdienstversatzordnung.

B. Die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements:

1. Nr. 14 zur Lohnersatzordnung (Abänderung der Verbindlichen Weisungen vom 27. 1. 40).
2. Nr. 15 zur Verdienstversatzordnung (Abänderung der Ausführungsverordnung vom 25. 6. 40).

II. Durch die neuen Vorschriften wird die **Lohnersatzordnung** stark ausgedehnt:

1. Die Mindestdauer des geforderten Aktivdienstes wird von 14 auf 3 Tage herabgesetzt (Art. 2, Abs. 1 BRB).
2. Die Rekruten sind ab 1. 1. 41 bereits vom erfüllten 22., statt wie bisher vom 25. Altersjahr an anspruchsberechtigt (Art. 2, Abs. 2 BRB).

Diese beiden Erweiterungen gelten auch für die **Verdienstversatzordnung**.

3. Der Nachweis der 150, bezw. 120 oder 90 Arbeitstage fällt dahin. Arbeitslose Wehrmänner sind somit vom 1. 1. 41 an ohne weiteres anspruchsberechtigt, sofern sie sich in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken im Hauptberuf als Arbeitnehmer betätigt haben (Art. 3, Abs. 1 der Verfügung Nr. 14).

Vom 1. 1. 41 an kann die **Notunterstützung** nur noch beanspruchen, sofern im übrigen den Anforderungen der Verordnung vom 9. 1. 31 Genüge getan ist:

1. Wer diese Voraussetzungen der Lohnersatzordnung nicht erfüllt.
2. Absolventen von Hochschulen, Seminarien, Techniken, die sich nach Abschluss ihres Studiums weder als Selbständige noch als Unselbständigerwerbende betätigt haben.

Dagegen gelten Lehrlinge, deren Lehrverhältnis während der Aktivdienstleistung zu Ende geht, als Unselbständigerwerbende (Art. 13 der Verfügung Nr. 14).

Durch Art. 18 des BRB vom 28.12.40 wird die **zusätzliche Notunterstützung** aufgehoben (Art. 41 der Verbindlichen Weisungen vom 27.1.40).

Nach Art. 18 BRB ist in allen Fällen, in denen eine Lohnausfallentschädigung erhältlich ist, der Bezug der Wehrmanns-Notunterstützung ausgeschlossen.

**III. Von den Selbständigerwerbenden** verbleiben wie bisher bei der Notunterstützung, wer die Voraussetzungen für die Unterstellung unter die Verdienstversatzordnung nicht erfüllt.

Es betrifft dies:

1. Solche Selbständigerwerbende, welche keinen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb im Sinne der Verdienstversatzordnung führen (Art. 1 der Verfügung Nr. 5 vom 3.8.40 und Art. 3 der Verfügung Nr. 9 vom 31.8.40), wie z. B. der Wanderhandel und das Wandergewerbe: Hausierer, Kolportreure, Zeitungsverkäufer, Kesselflicker, Korber, Scherenschleifer, Schirmflicker usw.
2. Die Angehörigen derjenigen liberalen Berufe, die keine eigene Kasse gegründet haben und auch nicht den Kassen für das Gewerbe geschlossen wurden, wie z. B. die Kunstmaler und die freien Schriftsteller.

Einen besondern Fall bilden die Selbständigerwerbenden, die ihren Betrieb aufgegeben haben und demzufolge aus der Verdienstversatzordnung ausscheiden. Sie unterstehen der Lohnersatzordnung, falls sie sich inzwischen als Arbeitnehmer betätigt haben; andernfalls bleiben sie auf die Notunterstützung angewiesen.

## **Neuerungen in der Lohn- und Verdienstversatzordnung**

Ein Fourier, Verwalter einer Wehrmanns-Ausgleichs-Kasse stellt uns folgende praktische Zusammenstellung zur Veröffentlichung zu:

Mit dem 1. Januar 1941 ist der neue Bundesratsbeschluss über die Abänderung der Lohn- und Verdienstversatzordnung in Kraft getreten. Dieser Bundesratsbeschluss enthält einige grundlegende Änderungen, die sowohl für die Arbeitgeber, als für die Wehrmänner von Bedeutung sind.

### **1. Aktiv-Dienstage**

Anspruch auf Lohn- oder Verdienstausfallentschädigung gibt ein Aktivdienst von mindestens 3 Tagen in einem Kalendermonat. Rekruten haben vom erfüllten 22. Altersjahr an Anspruch auf die Entschädigung.

### **2. Verwirkung des Anspruchs**

Ansprüche auf Lohn- oder Verdienstversatzzahlung können nur binnen 30 Tagen nach Entlassung aus dem Aktivdienst geltend gemacht werden. Der Anspruch bleibt in jedem Fall auf höchstens 90 Tage, die der Anmeldung vorausehen, beschränkt und zwar auch dann, wenn derselbe noch in der Zeit des Aktivdienstes erhoben wird.